



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**IHRE BEHÖRDENUMMER**  
**MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **26. und 27. Oktober 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Notarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **26. und 27. Oktober 2019** unter Telefon **08322/4558**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Bad Hindelang:

am 26. Oktober 2019: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 26. Oktober 2019: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677  
am 27. Oktober 2019: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadenstraße 5a, Telefon 08321/22899

#### Oberstdorf, Fischen:

am 26. Oktober 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644  
am 27. Oktober 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

#### Oberstaufen:

am 26. Oktober 2019: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200  
am 27. Oktober 2019: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 26. Oktober 2019: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 26. Oktober 2019: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780  
am 27. Oktober 2019: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den nördlichen Bereich zwischen OA 4, ehemaliger Kläranlage, Ställach, B 19, Nordwestumgehung, In den Mühlenen vom 10.11.1989**

### Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses vom 26.09.2019

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2019 beschlossen, die bestehende „Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den nördlichen Bereich zwischen OA 4, ehemaliger Kläranlage, Ställach, B 19, Nordwestumgehung, In den Mühlenen“, erlassen am 10.11.1989, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Oberstdorf, den 11.10.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

51-278

### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

#### Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019:

### § 1

§ 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung vom 01.02.2019 wird wie folgt geändert:  
„Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Sportstätten wird auf 22.000.000 Euro festgesetzt.“

### § 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.10.2019, Aktenzeichen: SG 32-941780133/g6, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019 liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus, Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 14.10.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

51-281

### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Mittagstraße in den Steigbach**  
**Antragsteller: Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt**

**Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.10.2019 (AZ: SG 23-641/5N-016/19) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Mittagstraße in den Steigbach erteilt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfach 112343,  
Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313 in der Zeit vom 23.10.2019 – 08.11.2019 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 17.10.2019

gez.: Armin Schupp, Erster Bürgermeister

51-283

### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

#### zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB) und der Möglichkeit zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg hat in seiner Sitzung vom 08.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der Räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Flur-Nr. 934/2.

### Erfordernisse und Ziele der Planung:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ soll das Baufeld eines Grundstückes erweitert werden. Hierdurch sollen die bauliche Entwicklung eines bestehenden Gewerbegebäudes und die Errichtung von Carports ermöglicht werden. Es sollen Nutzungskonflikte vermieden bzw. minimiert werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ erfolgt auf der Grundlage des § 13a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeit (UVP) nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder die Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ kann sich die Öffentlichkeit zunächst gemäß

§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Hierzu wird der Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntestraße 2, 87545 Burgberg - Baumt -)

**in der Zeit von Mittwoch 23.10.2019 bis Dienstag 05.11.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zu äußern.

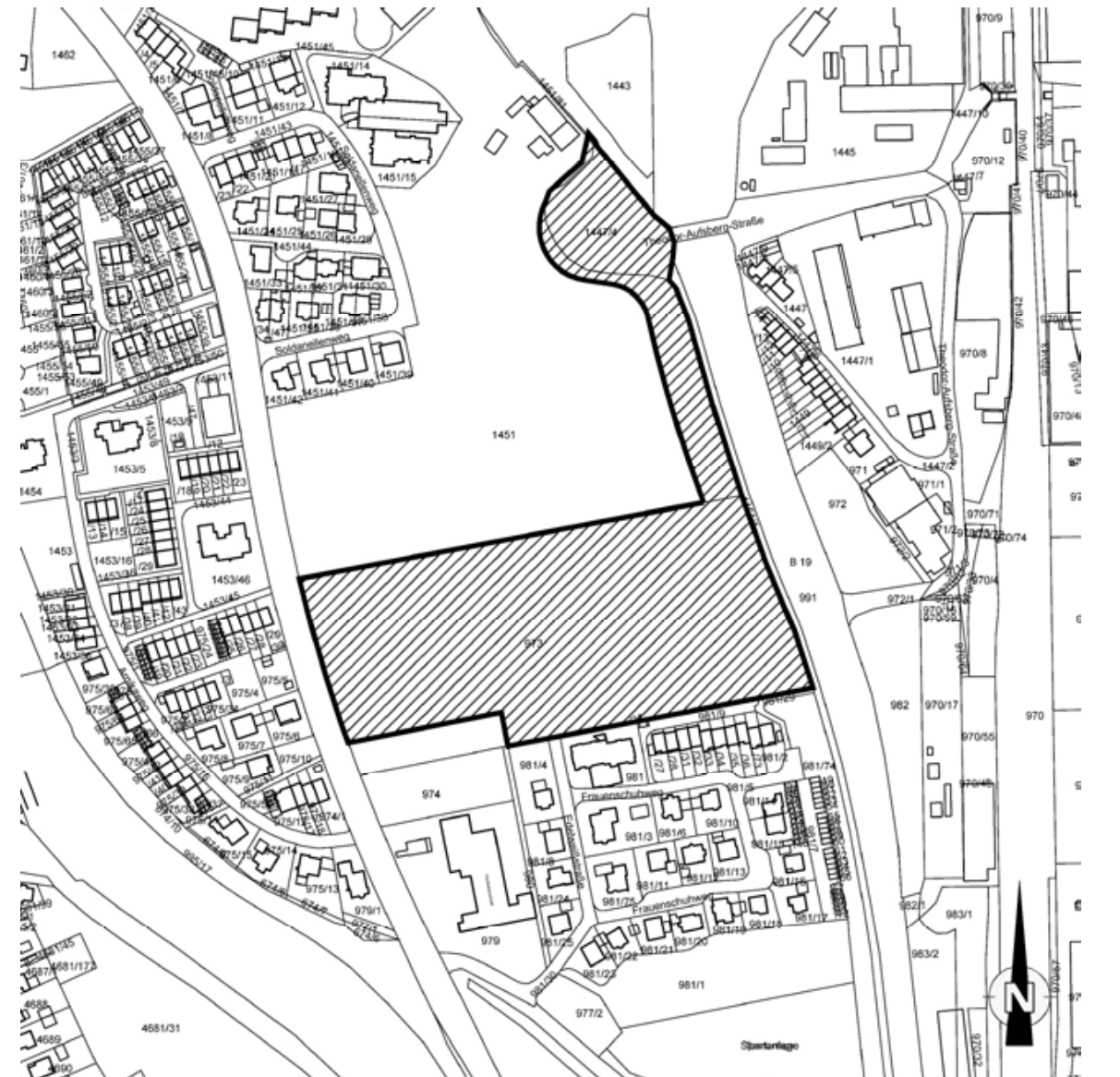
Hinweis: Weitere Informationen können von der Öffentlichkeit durch das Beihören an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch gesonderte örtliche öffentliche Bekanntmachung.

Burgberg im Allgäu, den 17.10.2019

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister

51-284



### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Sonthofen

für den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451.“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ aufzustellen. Am 23.07.2019 hat der Stadtrat zudem eine Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 973, 1447/4, 1451 und 1451/51 (jeweils Teilfläche). Er ist in beigelegtem Lageplan ersichtlich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 87 findet

**am 29.10.2019 um 19.00 Uhr in der Fachoberschule Sonthofen, Albert-Schweitzer-Straße 19, 87527 Sonthofen**

ein Unterrichts- und Erörterungstermin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Hierbei wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohn- und gewerblichen Bauflächen ein allgemeines Wohngebiet sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet auf

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

#### Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG): Veranstaltung von Vergnügungen gem. Art. 19 LStVG hier Klausenumzug am 16.11.2019

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt für den Klausenumzug am 16.11.2019 folgende

#### Allgemeinverfügung

- Entlang der Zugstrecke des Klausenumzuges und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 1) ist es am 16.11.2019 von **17.30 bis 1.00 Uhr** des Folgetages auf **öffentlicher Fläche nicht gestattet Glasflaschen, Glasbehälter oder ähnlich zerbrechliche Behälter mit sich zu führen**. Ebenso ist es untersagt, beschriebene Behälter (z.B. Flaschen, Krüge, Gläser, usw.) in diesem oder direkt angrenzenden Areal zu verkaufen, anzubieten oder herauszugeben, wenn diese zur Nutzung oder Mitnahme auf öffentlichen Flächen bestimmt sind, hierzu zählen natürlich auch Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichem Grund. Gastwirte oder sonstige Personen haben darauf zu achten, dass niemand besagte Gegenstände in den Außenbereich mitnimmt.
- Entlang der Zugstrecke des Klausenumzuges und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 1) ist es am **16.11.2019 von 18.30 bis 21.00 Uhr** auf **öffentlicher Fläche und von 21.00 bis 1.00 Uhr des Folgetages am Marienplatz nicht gestattet Hunde mit sich zu führen**. Ausgenommen von dieser Regelung sind Diensthunde der Polizei. Anwohner dieses Areals, die tatsächlich dort gemeldet sind, dürfen hingegen ihren eigenen Hund auf direktem Weg nach Hause bringen, oder auf direktem Weg aus den oben genannten Flächen führen.
- Der Sofortvollzug der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

Hinweis: Dieser Allgemeinverfügung liegt ein Plan für das in Nr. 1 und Nr. 2 beschriebene Veranstaltungsareal bei (Anlage 1). Dieser dient als örtliche Konkretisierung der Anordnungen.

#### I. Sachverhalt

Der Klausen- und Bärbeleverein Immenstadt e.V. veranstaltet am 16.11.2019 den Klausenumzug bei dem etwa 40 Fußgruppen (gesch. 800 Teilnehmer) mit traditionellen Klausen- und Perchtengewändern mitlaufen werden. Für diese Veranstaltung werden bis zu 15.000 Besucher erwartet. Bei ähnlichen Veranstaltungen der letzten Jahre (z.B. Faschingsumzug) konnte vermehrt Glasbruch, insbesondere von den durch Besucher mitgebrachten Flaschen, festgestellt werden. Es gibt laut Angaben des Veranstalters auch immer wieder Zwischenfälle bei diesen Umzügen mit Hunden, weil die Tiere die Felle und das laute Spektakel als Bedrohung ansehen und dann teilweise aggressiv reagieren.

#### II. Gründe:

Die Stadt Immenstadt ist örtlich und sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 3 BayVwVfG und Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 19 LStVG als Sicherheitsbehörde zuständig.

Die Behörde hat sich dazu entschlossen, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden, weil zu erwarten ist, dass bei der besagten Veranstaltung eine konkrete Gefahr durch Glasbruch und das Mitführen von Hunden besteht (Art. 22 BayVwVfG).

Bei einer Allgemeinverfügung kann die Anhörung unterbleiben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist Art. 19 Abs. 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Der Klausenumzug ist eine geplante öffentliche Veranstaltung des Klausen- und Bärbelevereins, daher ist Art. 19 LStVG einschlägig.

Demnach darf die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belastungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft (Rechtsgüter nach Art. 19 Abs. 4 LStVG) Anordnungen erlassen.

Durch die eingeschränkte Sicht hinter den Masken und Gewändern und dem teilweise besonderen Schuhwerk bei manchen Kostümen, wäre es sehr gefährlich, wenn Glasscherben auf der Umzugsstrecke oder der Veranstaltungsfläche lägen (Schutz Gesundheit und Sachgüter). Es sind vermutlich auch sehr viele Besucher unterwegs, so dass Glasbruchstücke in der Menschenmenge Stolperstellen darstellen und bei einem Sturz schwere Verletzungen verursachen könnten. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Immenstadt sich dazu entschieden, Glasbehälter und ähnliche zerbrechliche Gegenstände (z.B. Porzellan, Steingut, usw.) nicht zuzulassen.

Durch die fellbesetzten Kostüme und das laute Treiben könnten Hunde mit niedriger Reizschwelle während des Umzugs und der Party am Marienplatz überreagieren, so dass es zu Bissvorfällen kommen könnte. Darüber hinaus ist das Mitführen von Hunden in dem zu erwartenden Gedränge auch für die Tiere äußerst stressbehaftet und gefährlich. Die besagten Gründe führten zur Entscheidung, Hunde auf der Veranstaltung zu verbieten.

Art. 19 Abs. 5 LStVG ermöglicht der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, den sie gem. Art. 40 BayVwVfG pflichtgemäß auszufüllen hat.

Die Anordnungen sind möglich, weil der Verzicht auf Glas bei der Veranstaltung ohne Weiteres ausführbar ist und z.B. alternativ Mehrwegplastikbehälter verwendet werden können. Es ist auch leicht umsetzbar, Hunde in diesem Zeitraum nicht mit auf das Veranstaltungsareal mitzunehmen, für Anwohner besteht eine Ausnahmeregelung. Die Anordnungen sind auch geeignet, die benannten Gefahren (Verletzungen durch Glasbruch auf dem Boden oder Bissvorfälle mit Hunden) einzudämmen, indem Glasbehälter vermieden werden und Hunde nicht mitgenommen werden dürfen. Sie stellen auch gleichzeitig das mildeste Mittel des Eingriffs dar (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Weniger einschneidende Maßnahmen, wie z.B. Pfand auf Glasflaschen und Krüge zu verlangen, hätten zwar womöglich einen gewissen Effekt bei verkauften Getränken erzielen können, aber eben nicht bei mitgebrachten Getränken. Auch im Fall des Verbots von Hunden, wäre die milder Lösung z.B. mit Anlein- und Maulkorbpflicht nur bedingt sinnvoll, denn die Hunde würden wahrscheinlich dennoch in Mitten der Menschenansammlung nach Überschreiten der Reizschwelle toben, es könnte lediglich das Ausmaß von Verletzungen etwas minimiert werden.

Die Regelungen stehen auch nicht in grobem Missverhältnis zwischen den Aufwendungen bzw. Einschnitten der Anordnungen zu dem gewünschten Erfolg der Gefahrenabwehr (Art. 8 Abs. 2 LStVG).

der innerörtlichen Freifläche im Stadtteil R ieden auszuweisen. Mögliche Nutzungskonflikte zwischen bestehenden und geplanten Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr) sollen untersucht und geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ermittelt werden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abge-

Die Anordnungen sind zeitlich begrenzt und enden mit dem genehmigten Veranstaltungsende (Art. 8 Abs. 3 LStVG).

Im Sinne der Ermessensausübung sind daher die getroffenen Anordnungen nach Nrn. 1 und 2 verhältnismäßig.

Maßnahmen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG sind primär an den Veranstalter zu richten. Wenn es jedoch die besonderen Begebenheiten hinsichtlich der Sicherheit erfordern, ist es durchaus möglich, Anordnungen auch gegenüber Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten (z.B. Gaststättenbetreiber) zu adressieren (Art. 9 LStVG). Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung gewählt und alle Personen die die Veranstaltungsfläche betreten oder sich darin befinden, sind zur Einhaltung der Regelungen aufgefordert, ebenso die Gastwirte bezüglich dem Mitgabe-Verkauf. Anwohner hingegen sind nur in geringem Maße betroffen, weil sich die Maßnahmen nur auf die öffentlichen Flächen beziehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Die getroffenen Regelungen liegen im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen bei Einlegen eines Rechtsmittels während der Veranstaltung nicht wirksam wären. Die Anordnungen sind jedoch unabhängig notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und Gefahren für die Besucher und Teilnehmer zu unterbinden. Eine Durchführung der Veranstaltung ohne die angeordneten Maßnahmen kann für die Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der einge-

ben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das bei der Stadtverwaltung einsehbar ist.

Sonthofen, 17.10.2019

gez. ??????????????????, Erster Bürgermeister 51-282

schränkten Adressaten an der aufschiebenden Wirkung einer ggf. erhobenen Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten, die Gefahrenabwehr ist hier eindeutig als höher zu bewerten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Immenstadt i. Allgäu

- Anlage 1: Veranstaltungsareal (graue Markierung beinhaltet Zugstrecke und Veranstaltungsflächen)

gez.: M.Kleebar, Geschäftsbereichsleiter Soziales/Ordnungsamt

51-280



#### Bevölkerungsstand am 30.06.2019

09780000	Landkreis Oberallgäu Gemeinde	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10.119
09780123	Bad Hindelang, M	5.180
09780113	Balderschwang	340
09780114	Betzgau	2.962
09780115	Blaichach	5.800
09780116	Bolsterlang	1.128
09780117	Buchenberg, M	4.182
09780118	Burgberg i.Allgäu	3.271
09780119	Dietmannsried, M	8.198
09780120	Durach	7.206
09780121	Fischen i.Allgäu	3.219
09780122	Haldenwang	3.793
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14.303
09780125	Lauben	3.496
09780127	Missen-Wilhams	1.456
09780131	Obermaiselstein	993
09780132	Oberstaufen, M	7.791
09780133	Oberstdorf, M	9.677
09780134	Ofterschwang	2.085
09780128	Oy-Mittelberg	4.720
09780137	Rettenberg	4.460
09780139	Sonthofen, St	21.553
09780140	Sulzberg, M	4.939
09780143	Waltenhofen	9.414
09780144	Weitnau, M	5.330
09780145	Wertach, M	2.450
09780146	Wiggensbach, M	5.062
09780147	Wildpoldsried	2.570
	zusammen	155.697

32-279



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
Service-Telefon 08321/612-900  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

**Kempten**, Bahnhofstraße 80

**BürgerService Zulassung Kempten**  
0831/252518-00

**Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01**

**Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02**

Telefax 0831/252518-30

buergerservice-zulassung@kempten.de

#### Im Internet:

- Wunschkenzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

#### Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115  
erreichen Sie uns ohne Vorwahl  
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr